

## **Wahlbekanntmachung**

**für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022**

### **Aufforderung an die Parteien zum Vorschlag von weiteren Mitgliedern der Wahlvorstände**

Gemäß § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) berufen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der Parteien möglichst zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) fordere ich die Parteien hiermit auf, Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Vechelde vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind

**bis zum 25.07.2022**

bei der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde einzureichen.

Die Vorschläge können auch per Mail an [wahlen@vechelde.de](mailto:wahlen@vechelde.de) mitgeteilt werden.

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

#### **§ 46 NLWG:**

(2) Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zu einem Wahlelenamt berufen werden.

#### **§ 47 NLWG**

Die Übernahme eines Wahlelenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlelenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Im Auftrage



Hetschko